



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



per E-Mail an:

@fragenstaat.d
e

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-2505

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 02.09.2019

GESCHÄFTSZ. 25-720-1/001 II#0307

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg: Daten-
schutzverletzung / unvollständige Aktenvorlage in Gerichtsverfahren“ [#54082]**

BEZUG Ihre E-Mail vom 31. August 2019

Sehr 

für Ihre o. g. E-Mail danke ich Ihnen.

Damit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seiner Ombudsfunktion vermittelnd in einem IFG-Verfahren tätig werden kann, müssten Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch eine auskunftspflichtige Bundesbehörde als verletzt ansehen.

Dem mir (bisher) vorliegenden Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Jobcenter kann ich nicht entnehmen, welche konkrete(n) amtliche(n) Information(en) Ihnen das Jobcenter zugänglich machen soll. Sofern die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben ist, genügt dies für die Bestimmtheit eines IFG-Antrages (vgl. Kommentar Schoch IFG, Rn. 23 zu § 7).

Sofern Sie Zugang zu amtlichen Informationen beim Jobcenter begehren, rege ich an, dass Sie zunächst Ihren Antrag vom 31. Januar 2019 konkretisieren (z. B. auf



SEITE 2 VON 2 Zugang zur internen Weisungen zur Aktenvorlage an Sozialgerichte durch Übermittlung von Kopien).

Falls Sie befürchten, dass das Jobcenter in einem gerichtlichen Verfahren einer prozessrechtlichen Verpflichtung zur Aktenvorlage an ein Gericht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, es also nicht um ihren gesetzlichen Informationsanspruch nach dem IFG gegen die Behörde geht, wäre die Zuständigkeit des BfDI nicht eröffnet, da das jeweils angerufene Gericht Herr des jeweiligen Verfahrens ist und der BfDI hier kein Verfahrensbeteiligter ist und insoweit auch keine Kontrollbefugnisse hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.